Friedhofsordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Kammer / Traunstein

§ 1 Allgemeines

Der Friedhof in Kammer/ Traunstein steht in Trägerschaft der Kirchenstiftung St. Johannes der Täufer (Friedhofsträgerin) und ist damit ein kirchlicher Friedhof im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 - 1243 CIC). Die Kirchenstiftung wird gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 2 BayStG und Art. 9 KiStiftO von der Kirchenverwaltung St. Johannes der Täufer vertreten.

§ 2 Anspruch auf Bestattung

(1) Der Friedhof dient zur Bestattung der Katholiken der Pfarrei St. Johannes der Täufer die bei ihrem Tod in dieser Pfarrei wohnten oder sich aufhielten oder nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung Anspruch auf Bestattung haben.

(2) Mit Erlaubnis der Kirchenverwaltung können in dem Friedhof auch auswärtige Katholiken bestattet werden, die ihn entweder selbst als ihren Begräbnisplatz gewählt haben oder nach dem Wunsch ihrer Angehörigen darin beerdigt werden sollen. Wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, ist auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen zu gestatten.

(3) Nichtkatholiken und Katholiken, denen das kirchliche Begräbnis nicht gewährt werden kann, werden auf Grund der staatlichen Bestimmungen in diesem Friedhof beerdigt, wenn sie im Gebiet der Pfarrei entweder wohnten oder dort gestorben sind und wenn keine andere geeignete Grabstätte vorhanden ist.

§ 3 Anmeldung und Durchführung der Bestattung

Bestattungen sind unverzüglich beim Pfarramt anzumelden. Die hoheitlichen Bestattungsdienste (Grabaushub und Grabverfüllung, Aufbahrung und Transport der Verstorbenen im Friedhof, Absenkung des Sarges) obliegen ausschließlich der Friedhofsträgerin und werden durch diese erbracht bzw. beauftragt.

§ 4 Grabtiefe

(1) Die Tiefe des Grabes ist so zu bemessen, dass der Abstand von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieferlegung 2,40 m beträgt.

(2) Aschenreste von Verstorbenen sind bei Erdbestattung mindestens 1 m unter der Erdoberfläche beizusetzen.

§ 5 Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes beträgt 15 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre, bei Urnen 15 Jahre, bei Gruften 40 Jahre.

§ 6 Grabstätten

(1) Sämtliche Grabstätten sind Eigentum der Kirchenstiftung.

(2) Es kann nur ein Nutzungsrecht an ihnen durch eine einzelne Person nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung erworben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts wird durch die Ruhefrist der letzten Bestattung bestimmt.

(3) Grabstätten im Sinne dieser Friedhofsordnung sind Erdgräber (Einzelgräber, Mehrfachgräber wie Doppel- und Dreifachgräber und Urnenerdgräber), Urnenfächer und Gruften [1].

(4) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan, in dem die Grabstätten fortlaufend nummeriert sind.

(5) Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Friedhofsträgerin zulässig.

(6) Für das Ableben des Nutzungsberechtigten gilt:

a) Der Erwerber eines Nutzungsrechts soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen; dies soll schriftlich geschehen.

Die Annahme ist vom Bestimmten zwei Monate nach Aufforderung zu erklären.

b) Wird eine derartige Regelung nicht getroffen, überträgt die Kirchenstiftung das Grabnutzungsrecht einem Angehörigen i.S. von § 7 Abs. 1 Satz 2, wenn dieser das beantragt, unbeschadet einer anderen vertraglichen oder testamentarischen Regelung. Innerhalb der genannten Reihenfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

Das Grabnutzungsrecht darf auf einen Angehörigen nur übertragen werden, wenn dieser versichert, dass keine Personen vorhanden sind, die ihm in der Reihenfolge vorgehen oder wenn er schriftliche Erklärungen dieser Personen beibringt, in denen diese auf die Übertragung des Grabnutzungsrechts verzichten.

Angehörige, die ein Grabnutzungsrecht übernehmen wollen, müssen ihren Anspruch innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt des Todesfalles beim Pfarramt geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Übertragung.

§ 7 Belegung

(1) In ein Grabnutzungsrecht können innerhalb einer Ruhefrist der Nutzungsberechtigte und dessen Angehörige bestattet werden. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind: Ehegatten, Verwandte der aufsteigenden Linie (Eltern) und der absteigenden Linie (Kinder, Enkel), angenommene Kinder und Geschwister des Nutzungsberechtigten sowie die Ehegatten dieser Personen. Hat der Grabnutzungsberechtigte seinen 1. Wohnsitz nicht im Gebiet der Pfarrei, so ist Angehöriger im Sinne von Satz 1 nur der Ehegatte des Grabnutzungsberechtigten oder der Ehegatte eines bereits Bestatteten. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der ausdrücklichen Einwilligung durch die Friedhofsträgerin.

(2) In Doppelgräbern dürfen innerhalb einer Ruhefrist und unabhängig von der Bestattungsart nur höchstens vier Verstorbene bei Tieferlegung beigesetzt werden, in Dreifachgräbern dürfen nur höchstens sechs Verstorbene beigesetzt werden.

(3) In Einzelgräbern dürfen innerhalb einer Ruhefrist und unabhängig von der Bestattungsart nur höchstens zwei Verstorbene bei Tieferlegung beigesetzt werden.

(4) In Urnenerdgräbern dürfen innerhalb einer Ruhefrist nur höchstens zwei Urnen aufgenommen werden, in Urnenfächern höchstens -- Urnen.

---

[1] Nicht vorhandene Grabarten sind zu streichen

§ 8 Erlöschen – Entzug – Verlängerung

(1) Das Grabnutzungsrecht erlischt

a) durch Ablauf des Nutzungsrechts oder

b) durch Entziehung.

(2) Die Friedhofsträgerin kann ein Grabnutzungsrecht entziehen, wenn der Grabnutzungsberechtigte in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der Friedhofsgebührensatzung verstößt, insbesondere die Grabstätte oder das Grabmal nicht ordnungsgemäß anlegt oder unterhält, die Standsicherheit eines Grabmals nicht herstellt oder die Grabgebühr nicht entrichtet. Die Entziehung eines Grabnutzungsrechts nach Satz 1 ist erst zulässig, wenn der Grabnutzungsberechtigte trotz Aufforderung seine Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfüllt.

Ein Grabnutzungsrecht kann auch entzogen werden, wenn es aufgrund falscher Angaben verliehen oder übertragen worden ist (vgl. § 6 Abs. 6 b).

(3) Beim Erlöschen das Grabnutzungsrechts (Ablauf oder Entzug) muss das Grab innerhalb von drei Monaten abgeräumt werden. Insbesondere sind Grabmal und Einfassung zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsträgerin nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung auf Kosten des früheren Grabnutzungsberechtigten veranlassen, dass die Grabstätte abgeräumt und Grabmal, Einfriedung und sonstige Bestandteile der Grabanlage entsorgt werden. Ist für den Abbau der Grabanlage eine Erlaubnis gem. Art. 6 bzw. Art. 10 BayDSchG erforderlich, so geht die Antragsberechtigung nach erfolglosem Ablauf der dem Grabnutzungsberechtigten gesetzten Frist auf die Friedhofsträgerin über. Wird die Erlaubnis durch die zuständige Denkmalschutzbehörde nicht erteilt, geht die Grabanlage in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin über.

(4) Die Friedhofsträgerin kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhefrist gegen erneute Zahlung der Nutzungsgebühr um maximal 15 Jahre verlängern. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Aufforderung durch die Friedhofsträgerin zu stellen.

§ 9 Grabmaße

(1) Die Grabstätten haben folgende Mindestmaße:

a) Einzelgräber: Länge 2,10 m, Breite 0,80 m, Abstand 0,30 m.

b) Doppelgräber: Länge 2,10 m, Breite 1,50 m, Abstand 0,30 m.

c) Urnenerdgräber: Länge 0,70 m, Breite 0,50 m, Abstand 0,30 m.

(2) Die Grabbeete haben folgende Maximalmaße (Außenkante der Grabeinfassung):

a) Einzelgräber: Länge: 3,10 m Breite: 0,80 m

b) Doppelgräber: Länge: 3,10 m Breite: 1,50 m

c) Urnenerdgräber: Länge: 0,70 m Breite: 0,50 m

§ 10 Grabanlage

(1) Grabmale, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen (insgesamt: Grabanlage) dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin errichtet, entfernt oder verändert werden. Hierfür ist ein Entwurf im Maßstab 1:10 einzureichen, aus dem alle Einzelheiten über Werkstoff, Art und Größe der Grabanlagen einschließlich der Inschrift zu ersehen sind. Bei denkmalgeschützten Grabanlagen ist auch die denkmalpflegerische Erlaubnis für die beabsichtigte Maßnahme vorzulegen. Ohne Zustimmung der Kirchen-

verwaltung aufgestellte oder veränderte Grabanlagen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten nach vergeblicher schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung von der Friedhofsträgerin entfernt werden.

(2) Die Grabanlage muss sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen und darf insbesondere nach Form, Stoff und Farbe nicht verunstaltend wirken. Die Grabmale müssen in die Grablinie und zwar innerhalb der Maße der Grabstätten gestellt werden.

Eine ggf. bestehende Gestaltungsordnung ist zu beachten.

(3) Die Zustimmung zur Aufstellung, Veränderung und Entfernung ist zu versagen, wenn die Grabanlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.

(4) Die Grabmale sind Eigentum des Nutzungsberechtigten, der auch für deren Standsicherheit verantwortlich ist. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen (TA Grabmal)" in der jeweils aktuellen Ausgabe. Die jährliche Prüfung erfolgt durch die Friedhofsträgerin. Festgestellte Sicherheitsmängel sind von den Nutzungsberechtigten unverzüglich zu beseitigen.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat jeweils der Friedhofsträgerin die Beauftragung von privaten Dienstleistungserbringern (z.B. Steinmetze, Gärtner) anzuzeigen. Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Sofern seitens der Friedhofsträgerin innerhalb von einer Woche nach Anzeige keine Bedenken geltend gemacht werden, können die Arbeiten ausgeführt werden.

§ 11 Pflege der Grabstätten und Umweltschutz

(1) Die Grabanlage ist vom Nutzungsberechtigten in ordentlichem Zustand zu halten.

(2) Oberster Grundsatz der Grabpflege ist die Abfallvermeidung.

(3) Kränze und Grabgestecke sollen aus kompostierbaren Stoffen bestehen.

(4) Grablichthüllen sollen aus wiederverwertbaren oder wiederverwendbaren Stoffen bestehen.

(5) Ein nicht ordnungsgemäß gepflegtes Grab kann nach erfolgloser Aufforderung mit Fristsetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung gebracht werden.

§ 12 Haftung, Duldungspflicht

(1) Die Friedhofsträgerin übernimmt für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch dritte Personen, deren Beauftragte oder durch Tiere entstehen, keine Haftung.

(2) Der Grabnutzungsberechtigten hat im Falle von Bestattungen in einer benachbarten Grabstätte eine vorübergehende Beeinträchtigung des eigenen Grabnutzungsrechts (z.B. durch Sicherungsmaßnahmen bis hin zum Abbau des Grabmals, Überdeckung des Grabbeetes) zu dulden. Diese Beeinträchtigungen werden auf das unumgänglich Notwendige beschränkt.

§ 13 Gebühren

Die Höhe der Gebühren ergibt sich nach Maßgabe der jeweils aktuellen Gebührenordnung. Die bisherige Gebührenregelung gilt bis zur Neufassung einer Gebührenordnung fort.

§ 14 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist von April bis September während des Tageslichts, von Oktober bis März während der Gottesdienstzeiten der Kirche geöffnet.

§ 15 Ordnungsvorschriften

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

Insbesondere ist innerhalb des Friedhofes nicht gestattet:

a) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen sowie Grabmale zu beschädigen;
b) Pflanzenschutzmittel oder chemische Mittel zu verwenden;
c) zu rauchen, zu lärmen oder zu spielen;
d) Kraftfahrzeuge oder Fahrräder zu benützen;
e) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzunehmen;
f) ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen oder Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze anzubieten;
g) Mobiltelefone eingeschaltet zu halten und zu benützen;
h) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
i) Abfälle an anderen als den vorgesehenen Plätzen abzulegen;
j) Arbeiten in der Nähe einer Bestattung sowie an Sonn- und Feiertagen auszuführen.

Die Kirchenverwaltung St. Johannes der Täufer hat in ihrer Sitzung vom 18.11.2021 vorstehende Friedhofsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Kammer/Traunstein, den 24.11.2021

(Siegel)

Konrad Reiter, dec.
.....
Kirchenverwaltungsvorstand

Vorstehende Friedhofsordnung ist von der allgemeinen Genehmigung vom 11. Dezember 2018 (Amtsblatt 2019 Nr. 1, S. 7) umfasst. Eine Ausfertigung wird dem Erzb. Ordinariat München – Abteilung Justiziariat – zur Anzeige vorgelegt. Sechs Wochen nach der Anzeige kann die Friedhofsordnung öffentlich bekannt gemacht werden. Die Friedhofsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Die Friedhofsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens vier Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.